

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

An die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)

An die Bezirksämter

Nachrichtlich:

An die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
des Landes Berlin

Präsidentin des Rechnungshofs

Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit

Geschäftszeichen (bitte angeben)

1460/3/2 - II A 5

Frau Meyer

Tel. +49 30 9013 - 3380

grit.meyer@senjustva.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin

17. September 2026

Rundschreiben JustV II Nr. 1/2026

zur Anwendung der Regelungen des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit in der 4. Auflage

Nach § 59 Satz 1 GGO II in Verbindung mit I Nummer 1 des Anhangs 1 zu Regelungen zur Abfassung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind ab Beginn der 20. Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses die Empfehlungen zur Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen des Bundesministeriums der Justiz im **Handbuch der Rechtsförmlichkeit in der Fassung der 4. Auflage** sinngemäß zu beachten (vgl. Rundschreiben InnSport I Nr. 2/2024 vom 30. Dezember 2024). Die Wahlperiode beginnt mit dem ersten Zusammentritt des neu gewählten Abgeordnetenhauses (Artikel 54 Absatz 1 der Verfassung von Berlin). Das neu gewählte Abgeordnetenhaus wird voraussichtlich am 29. Oktober 2026 zusammentreten.

Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit soll bei der Erstellung eines Gesetz- oder Verordnungsentwurfs helfen, wichtige Grundsätze der Rechtssystematik und der Rechtsprüfung im Blick zu behalten, damit die Einheitlichkeit der Rechtsordnung gewahrt werden kann.

Eine elektronische Fassung des Handbuchs ist auf der Homepage des BMJV zu finden und kann dort als PDF-Datei unter https://hdr4.bmjv.de/Webs/HDR/DE/Home/home_node.html abgerufen werden.

Dort ist auch eine Gegenüberstellung von alten und neuen Regelungen zu finden:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/Handbuch_der_Rechtsfoermlichkeit_4.html

Wenn sich Regeln grundlegend geändert haben, gibt es in der 4. Auflage einen optisch hervorgehobenen Hinweis („*Änderung gegenüber der Voraufgabe*“).

Vor allem bei Änderungsgesetzen und -verordnungen gibt es Neuerungen:

Grundsätzlich soll die jeweils betroffene Gliederungseinheit komplett ersetzt werden (Grundsatz „Revision vor Binnenrevision“). Das heißt, dass nicht mehr in einer Gliederungseinheit zum Beispiel einzelne Worte oder Angaben geändert werden, sondern die jeweilige Gliederungseinheit wird ersetzt. Wird also in einem Satz ein Wort geändert, wird der gesamte Satz ersetzt. Werden in einem Absatz mehrere Sätze geändert, wird der gesamte Absatz ersetzt. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich und auch sinnvoll (Rn. 464). Zur Nachvollziehbarkeit der Änderungen in der ausgetauschten Gliederungseinheit muss in der entsprechenden Vorlage auf eine Begründung und eine Synopse ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

1. Die Änderungsbefehle lauten (Rn. 469 ff.):

- ...wird/werden ... **gestrichen** (Rn. 482 ff.),
wenn Gliederungseinheiten oder Angaben ersatzlos wegfallen sollen;
- ...wird/werden ... **eingefügt** (Rn. 491 ff.),
wenn neue Gliederungseinheiten oder Angaben hinzukommen sollen;
- ...wird/werden durch ... **ersetzt** (Rn. 500 ff.),
wenn bisherige Gliederungseinheiten oder Angaben gegen neue ausgetauscht werden sollen;
- ...**wird/werden zu** ... (Rn. 508 ff.),
wenn Gliederungseinheiten nach Streichung, Einfügung oder Ersetzung anderer Gliederungseinheiten umnummeriert werden sollen.
- Die früher verwendeten Änderungsbefehle „aufheben“, „voranstellen“, „anfügen“ und „fassen“ entfallen.

2. Statt der Unterscheidung in Angabe/Angaben, Wort/Wörtern, Satzteil und Wortlaut heißt es jetzt einheitlich nur noch **Angabe** (Rn. 477).
3. Je Paragraf ist nur ein Regelungsgegenstand vorzusehen (Rn. 264), weshalb In- und Außerkrafttretensregelungen zu trennen sind. Damit bleibt in der Regel der letzte Paragraf eines Stammgesetzes ausschließlich dem Inkrafttreten vorbehalten.
4. Im Regelungstext werden EU-Rechtsakte grundsätzlich in der Kurzform zitiert (Rn. 194). Das Vollzitat des EU-Rechtsaktes wird erst am Ende des Gesetzes oder der Rechtsverordnung unter der Überschrift „EU-Rechtsakte“ angegeben (Rn. 195).

Ich bitte, das Rundschreiben den betroffenen Stellen Ihres Geschäftsbereichs in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag
Meyer

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
Salzburger Straße 21 - 25, 10825 Berlin
 barrierefreier Zugang über Badensche Straße
Bundesbank, Filiale Berlin DE53 1000 0000 0010 001520
Postbank Berlin DE47 1001 0010 0000 058100
Buslinien 143; M43 und M46 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 160m
U-Bahnlinie 4 bis Rathaus Schöneberg mit kurzem Fußweg von ca. 450m
U-Bahnlinie 7 bis Bayerischer Platz mit kurzem Fußweg von ca. 400m